

## Allgemeines Prüfungsreglement

vom 18. Juni 2014

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 13 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008<sup>1</sup>

als Reglement:<sup>2</sup>

### I.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

##### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Leistungsüberprüfungen in den Studiengängen für Kindergarten und Primarschule und Sekundarstufe I sowie den damit verbundenen Erweiterungsstudien an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG).

<sup>2</sup> Als Leistungsüberprüfungen gelten insbesondere:

- a) Eignungsüberprüfung;
- b) Modulnachweise;
- c) Prüfungen;
- d) Bachelorarbeit;
- e) Masterarbeit.

##### *Art. 2 Leistungsbeurteilung*

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 1 bis 6 oder mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden». Die Note 4,0 gilt als bestanden. Bei der Eignungsüberprüfung ist das Prädikat «Weitere Abklärungen empfohlen» möglich.

<sup>2</sup> Bei der Leistungsbeurteilung sind ganze, halbe oder Zehntels-Noten zulässig.

---

1 sGS 216.14.

2 In Vollzug ab 1. September 2014.

## nGS 2015-021

### Art. 3 *Prüfungsfähigkeit*

<sup>1</sup> Wer an eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig; die Leistung wird bewertet.

<sup>2</sup> Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit ist vor Antritt an die Leistungsüberprüfung geltend zu machen und umgehend mit einem Arzzeugnis zu belegen.

### Art. 4 *Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen*

<sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen sowie nicht fristgerechtes Einreichen derselben haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.

### Art. 5 *Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung*

<sup>1</sup> Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann mit Ausnahme der vertieften Eignungsüberprüfung einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Eine Nachbesserung gilt als Wiederholung.

<sup>3</sup> Wer die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Kompensation von Modulabschlüssen.

### Art. 6 *Nachprüfung*

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Nachprüfung hat, wer nachweist, dass sie oder er eine Leistungsüberprüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten hat.

### Art. 7 *Unredlichkeit*

<sup>1</sup> Handelt eine Person unredlich, gilt die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden.

### Art. 8 *Plagiat*

<sup>1</sup> Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat festgestellt, wird diese ohne Möglichkeit zur Wiederholung als «nicht bestanden» beurteilt.

### Art. 9 *Studienabschluss*

<sup>1</sup> Wer die vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht hat, erhält das Diplom.

## II. Bestimmungen zu den Modulabschlüssen

(2.)

### Art. 10 *Modulabschluss*

<sup>1</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor definiert die Bestehensbedingungen für den Modulabschluss.

<sup>2</sup> Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.

### Art. 11 *Präsenzpflicht*

<sup>1</sup> Wird die Präsenzpflicht nicht erfüllt, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor über die Möglichkeit einer Kompensationsleistung. Die Prorektorin oder der Prorektor hört vorgängig die zuständige Dozentin oder den zuständigen Dozenten an.

<sup>2</sup> Wird die Kompensationsleistung nicht erfüllt, gilt das Modul als «nicht bestanden».

### Art. 12 *Kompensation*

<sup>1</sup> Während des gesamten Studiums kann eine definierte Anzahl nicht bestandener Module kompensiert werden. Davon ausgenommen sind für den Studienabschluss verbindlich vorgeschriebene Studienleistungen.

<sup>2</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor regelt die Einzelheiten.

### Art. 13 *Abschlussdiplom*

<sup>1</sup> Die Noten der Leistungsüberprüfungen der von der Prorektorin oder dem Prorektor definierten Module ergeben die Noten im Abschlussdiplom.

## III. Bestimmungen zu Eignungsüberprüfung und Zwischenprüfung (3.)

### Art. 14 *Ordentliche Eignungsüberprüfung*

<sup>1</sup> Die ordentliche Eignungsüberprüfung findet im ersten Studienjahr statt. Sie klärt berufsrelevante Kompetenzen in den folgenden Bereichen ab:

- a) personale Kompetenzen;
- b) soziale Kompetenzen;
- c) zielstufenbezogene Fachkompetenzen.

## nGS 2015-021

### Art. 15 *Vertiefte Eignungsüberprüfung*

<sup>1</sup> Wird die ordentliche Eignungsüberprüfung nicht bestanden, erfolgt am Ende des ersten Studienjahrs eine vertiefte Eignungsüberprüfung. Die vertiefte Eignungsüberprüfung ist die Wiederholung der ordentlichen Eignungsüberprüfung.

### Art. 16 *Weiterstudium*

<sup>1</sup> Das Weiterstudium im zweiten Studienjahr ist nur mit bestandener ordentlicher oder vertiefter Eignungsüberprüfung möglich.

### Art. 17 *Ausschluss*

<sup>1</sup> Wer die vertiefte Eignungsüberprüfung nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

### Art. 18 *Ausserordentliche Eignungsüberprüfung*

<sup>1</sup> Bestehen begründete Vorbehalte hinsichtlich der sozialen, persönlichen oder gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs, kann die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor Ausbildung jederzeit eine ausserordentliche Eignungsüberprüfung anordnen und:

- a) das Studium mit Auflagen verbinden;
- b) bei der Rektorin oder beim Rektor den Antrag stellen, die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung auszuschliessen.

### Art. 19 *Zwischenprüfung*

<sup>1</sup> Im Verlauf oder am Ende des ersten Studienjahrs findet eine Zwischenprüfung in Form von Fachprüfungen statt.

<sup>2</sup> Die Fachprüfungen umfassen Ziele und Unterrichtsstoff der ersten beiden Semester.

<sup>3</sup> Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer die Wiederholung der Zwischenprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen der Prüfung.

## IV. Prüfungskonferenz

(4.)

### Art. 20 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz erwahrt die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der vertieften Eignungsüberprüfung.

Art. 21 *Einberufung*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz wird von der Prorektorin oder vom Prorektor einberufen.

<sup>2</sup> Der Prüfungskonferenz gehören an:

- a) die Prorektorin oder der Prorektor mit Vorsitz;
- b) die Leiterin oder der Leiter Studienorganisation;
- c) die Leiterin oder der Leiter Berufspraktische Studien;
- d) die Studienbereichsleiterinnen oder die Studienbereichsleiter;
- e) die an der Prüfung beteiligten Dozierenden.

**V. Schlussbestimmungen**

(5.)

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 werden aufgehoben:

- a) das Reglement über die Zwischen- und Diplomprüfungen für Studierende an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen mit Studienbeginn vor dem Studienjahr 2007/08<sup>3</sup>
- b) das Reglement über die Zwischenprüfung an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen<sup>4</sup>
- c) das Reglement über die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen<sup>5</sup>

Art. 23 <sup>6</sup>

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

1. Der Erlass «Reglement über die Zwischen- und Diplomprüfungen für Studierende an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen mit Studienbeginn vor dem Studienjahr 2007/08 vom 27. September 2007»<sup>7</sup> wird aufgehoben.

---

3 sGS 216.23.

4 sGS 216.24.

5 sGS 216.25.

6 Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

7 sGS 216.23.

## nGS 2015-021

2. Der Erlass «Reglement über die Zwischenprüfung an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 6. Februar 2008»<sup>8</sup> wird aufgehoben.

3. Der Erlass «Reglement über die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 30. Oktober 2008»<sup>9</sup> wird aufgehoben.

## IV.

Dieses Reglement wird für Studierende, die ab Herbst 2014<sup>10</sup> ins Bachelorstudium oder ins Masterstudium eintreten, angewendet.

St.Gallen, 18. Juni 2014

Im Namen des Hochschulrates,

Der Präsident:  
Stefan Kölliker,  
Vorsteher des Bildungsdepartementes

Der Sekretär:  
Dr. Rolf Bereuter,  
Leiter Amt für Hochschulen

---

8 sGS 216.24.

9 sGS 216.25.

10 1. September 2014.



